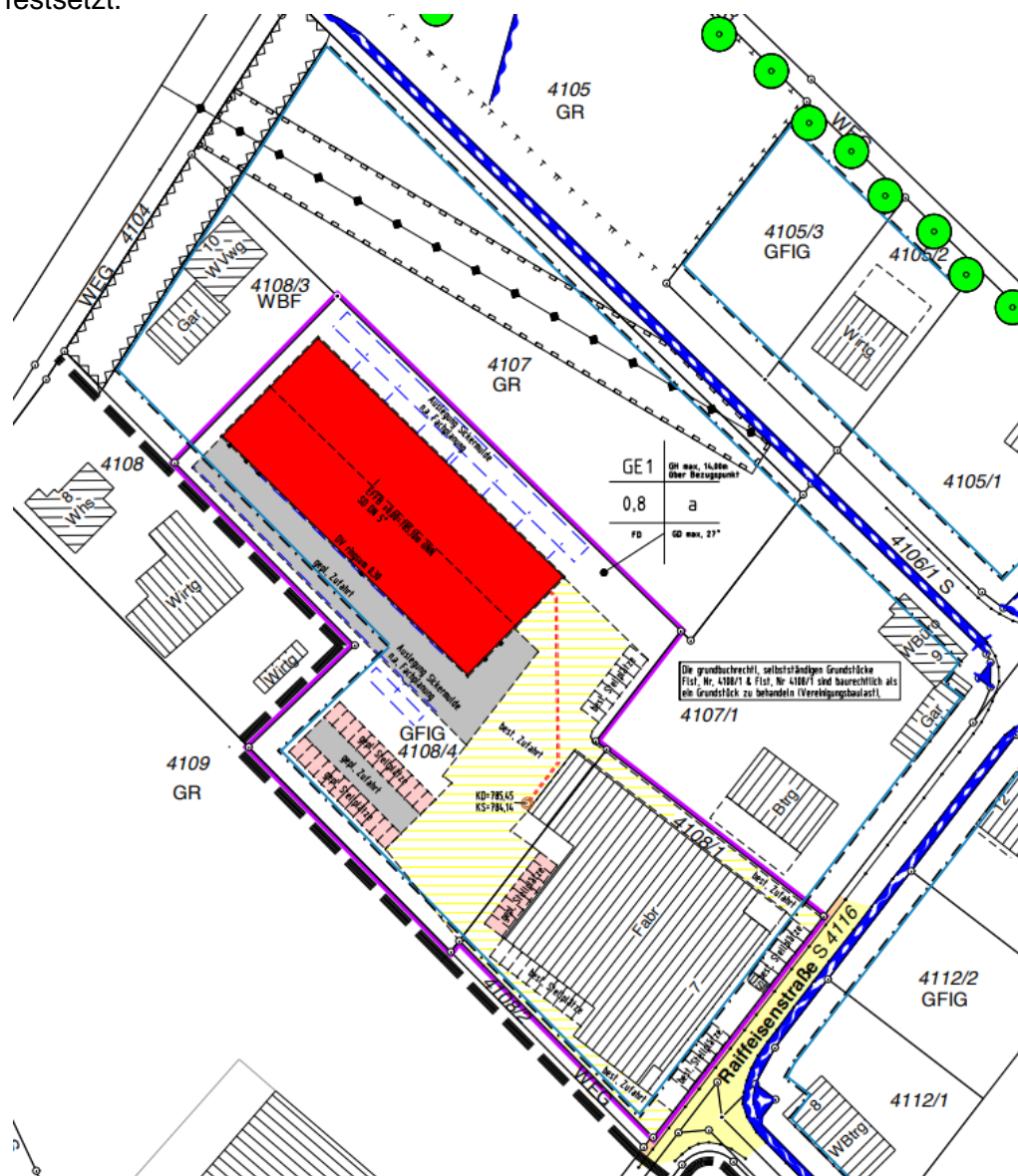


Bauanträge

• Neubau einer Produktionshalle auf Flurstück Nr. 4108/4 und 4108/1, GE Brandstatt

Das geplante Bauvorhaben der Fa. Fritz, Dominik u. Robert Gbr. unterscheidet sich von der ursprünglichen Planung dahingehend, dass das Gebäude nicht mehr als reines Lagergebäude vorgesehen ist, sondern es handelt sich nun vielmehr um eine Produktionshalle.

Das Gebäude vergrößert sich von ursprünglich 50 m Länge auf 75 m Länge. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 30 BauGB, es liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brandstatt I – III, der ein Gewerbegebiet festsetzt.



Das Bauvorhaben bedarf einer Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans, nämlich der Bauweise: Es ist die abweichende Bauweise festgesetzt, mit einer maximalen Gebäudelänge von 60 m. Geplant wird aber ein Gebäude, wie bereits ausgeführt, mit einer Gesamtlänge von 75 m.

Wegen der vorgenannten erforderlichen Befreiung ist ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 BauGB ist erforderlich.

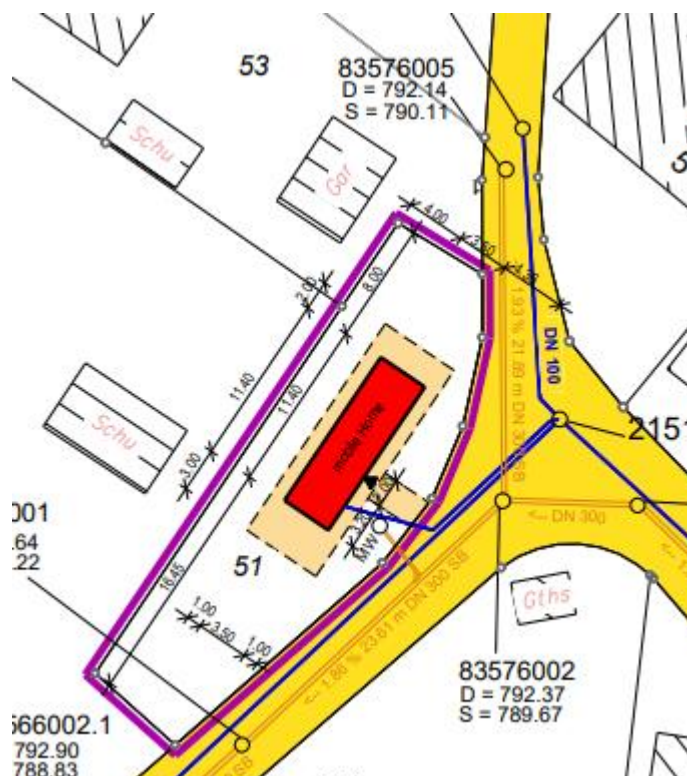
- **Aufstellen eines Mobile Homes zur Unterbringung von Geflüchteten in der AU auf Flurstück Nr. 51, Schmidtenwinkel**

Das Bauvorhaben der Gemeinde im Schmidtenwinkel beinhaltet das Aufstellen eines Mobil Homes zur Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung.

Es handelt sich um die Errichtung einer Wohnung für max. 4 Personen.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB und fügt sich hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien: „Art“ und „Maß“ der baulichen Nutzung, „Bauweise“ sowie „überbaubare Grundfläche“ in die Umgebungsbebauung ein.

Ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB ist erforderlich.



- **Aufstellen eines Mobile Homes zur Unterbringung von Geflüchteten in der AU auf Flurstück Nr. 163, Meßkircher Straße**

Das Bauvorhaben der Gemeinde in der Meßkircher Str. 22 dient ebenfalls dem Aufstellen eines Mobil Homes zur Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung.

Es handelt sich um die Errichtung einer Wohnung für max. 4 Personen.

Hier kann jedoch die angegebene Bauplanungsrechtliche Betrachtung nicht nach § 34 BauGB erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich § 35 BauGB mit der Rechtsfolge, dass eine Genehmigung nur als Ausnahme gem. § 246 Abs. 13 BauGB mit einer Befristung von 3 Jahren und der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung für weitere 3 Jahre erfolgen kann.

Auch für dieses Bauvorhaben ist ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB erforderlich.

